

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang	Halle (Saale), o	den 18. November 2014	Nummer 1
	IN	HALT	
A. Landesverwaltungsamt 1. Verordnungen 2. Rundverfügungen 3. Amtliche Bekanntmachungen . Öffentliche Bekanntmachung de Kommunalrecht, Kommunale Wi Finanzen über den Verlust eines Eder Landeshauptstadt Magdeburg . Öffentliche Bekanntmachung de Planfeststellungsverfahren gemä Gesetzes über die Umweltverträgfung im Land Sachsen-Anhalt (i. V. m. § 3 a des Gesetzes über verträglichkeitsprüfung (UVPG) zu	es Referates irtschaft und Dienstsiegels 181 es Referates ß § 2 des glichkeitsprü- UVPG LSA) die Umwelt- im Vorhaben	. Öffentliche Bek missionsschutz, technik, Umw Einzelfallprüfung die Umweltvertr Rahmen des C Antrag der I GmbH & Co.Kl Reuden auf E nach § 16 de gesetzes zur we lage zum Sch schlachthof) in 3 den, Landkreis . Öffentliche Bek missionsschutz, technik, Umw	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahrens zum Fläminger Entenspezialitäten G in 39264 Zerbst/Anhalt OT irteilung einer Genehmigung es Bundes-Immissionsschutz- isentlichen Änderung einer An- ilachten von Tieren (Enten- 39264 Zerbst/Anhalt OT Reu- Anhalt-Bitterfeld 183 anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3c des Gesetzes über
"Um- und Ausbau der L 181, Ab bis K 2173", Landkreis Saalekre . Öffentliche Bekanntmachung de Planfeststellungsverfahren gemä Gesetzes über die Umweltverträgfung im Land Sachsen-Anhalt (i. V. m. § 3 a des Gesetzes über verträglichkeitsprüfung(UVPG) zu "Ausbau der Kreisstraße 1350 fahrt Thale - Wolfsburger Strakreis Harz	eis 181 es Referates ß § 2 des glichkeitsprü- UVPG LSA) die Umwelt- m Vorhaben Ortsdurch-	die Umweltvertr Rahmen des O Antrag der Agra in 06901 Kemb einer Genehmig Immissionsschu Änderung der 06901 Kemberg tenberg	Genehmigungsverfahrens zum rgenossenschaft e. G. Rackith berg OT Rackith auf Erteilung gung nach § 16 des Bundestzgesetzes zur wesentlichen Biogasanlage Rackith in g OT Rackith, Landkreis Witanntgabe des Referates Im-Chemikaliensicherheit, Gen-
. Öffentliche Bekanntmachung de Planfeststellungsverfahren gemä Gesetzes über die Umweltverträgfung im Land Sachsen-Anhalt (i. V. m. § 3 a des Gesetzes über verträglichkeitsprüfung (UVPG) zu "Ersatzneubau der Brücke über dansbach in Timmenrode im Kreisstraße 1348", Landkreis Ha	ß § 2 des glichkeitsprü- UVPG LSA) die Umwelt- ım Vorhaben er den Jor- ı Zuge der	technik, Umw Einzelfallprüfung die Umweltvertr Rahmen des O Antrag der Min Leuna auf Ertei § 16 des Bund zur wesentliche	chemikaliensichemen, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahrens zum akem Leuna GmbH in 06237 lung einer Genehmigung nach des-Immissionsschutzgesetzes n Änderung der Mehrprodukt- Leuna, Saalekreis 184
. Öffentliche Bekanntmachung de Planfeststellungsverfahren gemä Gesetzes über die Umweltverträgfung im Land Sachsen-Anhalt (i. V. m. § 3 a des Gesetzes über verträglichkeitsprüfung(UVPG) zu "Ersatzneubau der Hasselbachl schließlich Straßenneubau) in Neinstedt im Zuge der Kreisst Landkreis Harz	es Referates ß § 2 des glichkeitsprü- UVPG LSA) die Umwelt- m Vorhaben brücke (ein- i Thale OT	missionsschutz, technik, Umw Einzelfallprüfung über die (UVPG) im Ral fahrens zum A telsachsen Gr 39218 Schönel nehmigung n	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3 c des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung nmen des Genehmigungsver- ntrag der Firma Erdgas Mit- mbH, Karl-Marx-Straße 18, beck auf Erteilung einer Ge- ach § 4 des Bundes- tzgesetzes zur Errichtung und

184

185

185

185

den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient – LPG – Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung in **39249 Barby**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Enertec Biogas Genthin GmbH, Am Kröpelberg 7 aus 39307 Genthin auf Ertelung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Aluwerk Hettstedt GmbH, Lichtlöcherberg 40 aus 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Aluminiumschmelz- und Gießanlage durch die Erweiterung der Schmelzkapazität von 38 Tonnen je Tag auf 57 Tonnen je Tag in 06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde, Landkreis Harz
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in **06237 Leuna, Saalekreis** 186
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t (Gefahrstofflager/Speditions-

lager Gebäude 217) in 39218 Schönebeck, Salzlandkreis

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Entwurf einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Anlage zur Herstellung von Flachglas in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim, Guardianstraße 1
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggastanks (29 t) für den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Erweiterung der Kläranlage Halle-Nord mit einer Ausbaugröße von 340.000 EW Einleitung von Abwasser in die Saale und Errichtung einer Substratannahmestation
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

187

188

188

189

189

180

D. Sonstige Dienststellen

 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

190

191

192

192

192

. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2015

ten Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzland-

kreis

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur konstituierenden Sitzung 2014 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der IV. Legislaturperiode . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Errichtung einer zusätzlichen Verladestelle für Feinkalkstein im Kalkwerk Rübeland

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrens-

arten zum Antrag der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt auf Ertei-

lung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-

Immissionsschutzgesetzes für den unbefriste-

. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der "Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg"; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes der "Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.10.2014 - Z/233/31030/16/2014

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung 194

194

193

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel Nr. 9 (3,5 cm Durchmesser) ist seit dem 05.11.2014 ungültig.

Halle (Saale) den 11.11.2014

gez. Buchholz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Um- und Ausbau der L 181, Abzweig L 180 bis K 2173", Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ausbau der Landesstraße L 181, Abzweig L 180 bis K 2173 in den Gemarkungen Großkayna der Stadt Braunsbedra und Gröst der Gemeinde Mücheln (Geiseltal) im Landkreis Saalekreis. Ziel der vorgesehenen Maßnahme ist die Beseitigung der gegenwärtig unzureichenden Verkehrs- und Straßenverhältnisse. Mit dem regelkonformen Ausbau der L 181 soll ein den zukünftigen Anforderungen entsprechender Ausbaugrad gewährleistet und eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit erreicht werden. Bestehende Behinderungen können durch den Bau der Abbiegespuren ausgeräumt werden. Im Ergebnis wird die Verkehrssicherheit an dieser Stelle erhöht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt
(UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG)
zum Vorhaben "Ausbau der Kreisstraße
1350 Ortsdurchfahrt Thale - Wolfsburger Straße",
Landkreis Harz

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ausbau der Kreisstraße 1350 Ortsdurchfahrt Thale - Wolfsburger Straße.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt
(UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben "Ersatzneubau der Brücke
über den Jordansbach in Timmenrode im Zuge
der Kreisstraße 1348", Landkreis Harz

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der Brücke über den Jordansbach in Timmenrode im Zuge der Kreisstraße 1348.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt
(UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG)
zum Vorhaben "Ersatzneubau der Hasselbachbrücke
(einschließlich Straßenneubau) in Thale
OT Neinstedt im Zuge der Kreisstraße 1364",
Landkreis Harz

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der Hasselbachbrücke (einschließlich Straßenneubau) in Thale OT Neinstedt im Zuge der Kreisstraße 1364.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden beantragte mit Schreiben vom 12.12.2013 (Posteingang 18.12.2013) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof)

hier: Erweiterung der Schlachtkapazität von 148 auf 350 t/d.

Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000 Tiere pro Stunde,

Erweiterung der Schlachtzeiten,

Erweiterung der Annahme, der Vorkühlung, der Kälteanlage, der

Zerlegung/Verarbeitung und des Sozialberei-

Neubau Kartonfroster, Flotation und Abgasreinigungsanlage,

Änderung der Federnbearbeitung und der Schlachtnebenproduktsammlung

auf dem Grundstück in: 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden

Gemarkung: Reuden Flur: 5 Flurstück: 100

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft e. G. Rackith in 06901 Kemberg OT Rackith auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Rackith in 06901 Kemberg OT Rackith, Landkreis Wittenberg

Die Fa. Agrargenossenschaft e. G. Rackith in 06901 Kemberg OT Rackith beantragte mit Schreiben vom 10.10.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage Rackith

hier: Änderung der Stoffströme und des Anlagenlayouts, Vergrößerung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,8 MW, Vergrößerung der Fahrsiloanlage, Schaffung einer zusätzlichen Silolagerfläche, Errichtung eines Silagesickersaftbehälters, Errichtung einer Zwischenlagerfläche, Vergrößerung der Vorgrube für Gülle/HTK, Änderung und gleichzeitige Vergrößerung des Fermenters, Vergrößerung des Nachgärers, Abdeckung des Gärrückstandslagers, Errichtung eines zusätzlichen Gärrückstandslagers, Entfall von Separation und Gärrückstandstrocknung

auf dem Grundstück in **06901 Kemberg OT Rackith,** Rackither Gewerbepark 2,

Gemarkung: Rackith

Flur: 3

Flurstücke: 97/1, 103/5, 187/0.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c

UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrproduktanlage in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 10.10.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Mehrproduktanlage zur Herstellung von Spezialchemikalien

Hier: Produktion des Stoffes Selest mit einer Jahreskapazität von 10 t

(Anlage nach Nr. 4.1.1 und 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: Leuna Flur: 1 Flurstück: 09/17.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Erdgas Mittelsachsen GmbH, Karl-Marx-Straße 18, 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient – LPG – Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung in 39249 Barby

Die Firma Erdgas Mittelsachsen GmbH, in 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 08.07.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t, dient; - LPG-Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung -

in 39249 Barby,

Gemarkung: Barby, Flur: 10, Flurstück: 1/19.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Enertec Biogas Genthin GmbH, Am Kröpelberg 7 aus 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Enertec Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 18.08.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

Biogasanlage Einschließlich der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage

auf dem Grundstück in 39307 Genthin, Am Kröpelberg 7

Gemarkung: Genthin

Flur:

Flurstücke: 10175 - 10177, 10180, 10181, 10184 -

10186, 10189 - 10191, 10194, 10195, 10198, 10199, 10202, 10203, 10206,

10209 - 10211

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ict

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Aluwerk Hettstedt GmbH, Lichtlöcherberg 40 aus 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Aluminiumschmelz- und Gießanlage durch die Erweiterung der Schmelzkapazität von 38 Tonnen je Tag auf 57 Tonnen je Tag in 06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Aluwerk Hettstedt GmbH in 06333 Hettstedt beantragte mit Schreiben vom 09.07.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

einer Aluminiumschmelz- und Gießanlage durch die Erweiterung der Schmelzkapazität von 38 Tonnen je Tag auf 57 Tonnen je Tag

auf dem Grundstück in 06333 Hettstedt, Lichtlöcherberg 40

Gemarkung: Großörner

Flur: 2

Flurstücke: 281, 282, 283

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde, Landkreis Harz

Auf Antrag wird der KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Steinbruchs mit einer Abbaufläche von ca. 19,5 Hektar

(Anlage nach Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Blm-SchV)

auf dem Grundstück in 38899 Hasselfelde

Gemarkung: Hasselfelde,

Flur: **16,** Flurstücke: **19, 34, 35**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.11.2013 bis einschließlich 02.12.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Oberharz am Brocken OT Hasselfelde

Nordhäuser Str: 2

38899 Hasselfelde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz

Bauamt Ilgerstr. 23 99768 Harztor

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in 06237 Leuna, Saalekreis

Die CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Gefahrstofflagers mit einer Kapazität von 5 000 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 (Nr. 30, Spalte 4 der Stoffliste im Anhang 2) zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in 06237 Leuna

Gemarkung: Spergau Flur: 3 Flurstück: 971

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.11.2014 bis einschließlich 29.12.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna

Bauamt Rathausstraße 1 06237 Leuna

außer am 24.12.2014

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr und von 13:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr von 09:00 bis 12:00 Uhr von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) außer am 24.12.2014

Mo. - Do. von 08:0

von 08:00 bis 16:00 Uhr

gesetzlichen Feiertagen sowie am 23.12.2014 von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.11.2014 bis einschließlich 12.01.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **04.02.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:

10:00 Uhr

Ort der Erörterung:

CCE Kulturhaus Leuna Walter-Bauer-Saal Spergauer Straße 41a 06237 Leuna

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t (Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217) in 39218 Schönebeck, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck,** Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**

Flur: 19 Flurstück: 10.000

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schönebeck (Elbe)

Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt Zimmer 301 Breiteweg 12 39218 Schönebeck (Elbe)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der ICL-IP Bitterfeld GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe

hier: Anlagenmodifikation der Phosphatesteranlage

(Anlage nach Nr. 4.1.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Bitterfeld Flur: 11 Flurstück: 21/30

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Wolfen

Zimmer 201 OT Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen

 Mo.
 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

 Di.
 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

 Mi.
 von 08:00 bis 12:00 Uhr

 Do.
 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

 Fr.
 von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Entwurf einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Anlage zur Herstellung von Flachglas in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim, Guardianstraße 1

Für die Guardian Flachglas GmbH wird vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beabsichtigt, für die

Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Thalheim

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim

Gemarkung: Thalheim,

Flur: 2,

Flurstücke: 38/23; 39/9; 66/3; 67/4; 67/7; 68/7; 69/76;

69/79; 69/82; 69/85; 69/88; 102 und 107

sowie Flur: 3,

Flurstücke: 17/3 und 22/3

eine Anordnung gemäß § 17 BlmSchG infolge des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 28. Februar 2012 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung

zu erlassen.

Gemäß § 17 Abs. 1 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Entwurf der Anordnung hiermit bekannt gegeben.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

21.11.2014 bis einschließlich 22.12.2014

aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten bei folgender Behörde eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

in der Zeit vom

21.11.2014 bis einschließlich 05.01.2015

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggastanks (29 t) für den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Avacon AG in 38229 Salzgitter beantragte mit Schreiben vom 10.09.2014 beim Landesverwaltungsamt Sach-

sen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Flüssiggastanks (29 t) zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage

auf den Grundstücken in 39245 Gommern

Gemarkung: Karith

Flur: 3

Flurstücke: 10020, 113/18

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zum Verzicht auf die
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für das Vorhaben
"Erweiterung der Kläranlage Halle-Nord
mit einer Ausbaugröße von 340.000 EW
- Einleitung von Abwasser in die Saale und Errichtung
einer Substratannahmestation"

Die Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH beantragte mit Schreiben vom 16.05.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Halle-Nord in die Saale und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für die Erweiterung der Belebungsbeckenanlage der Kläranlage Halle-Nord mit einer Ausbaugröße von 340.000 EW sowie die Errichtung einer Substratannahmestation.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

 Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.09.2014 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher	erhöht	vermindert	und damit
	festgesetzten	um	um	der
	Gesamtbe-	(€)	(€)	Gesamt-
	träge			betrag des
	(€)			Haus-
				haltsplans
				einschließ-
				lich
				Nachträge
				festgesetzt
				auf
				(€)
1. Ergebnis				` '
plan				
Erträge	322.500,00		2.700,00	319.800,00
Aufwendun-	259.200,00	6.600,00		265.800,00
gen				
2. Finanzplan				
aus laufen				
der Verwal-				
tungstätig-				
keit:				
Einzahlun-	322.500,00		53.200,00	269.300,00
gen				
Auszahlun-	239.100,00	6.600,00		245.700,00
gen	200.100,00	0.000,00		240.700,00
gen				
aus Investiti-				
onstätigkeit:				
	1.059.200,00		507 000 00	550,000,00
Einzahlun-	1.059.200,00		507.200,00	552.000,00
gen				
Auszahlun-	1.086.500,00		437.800,00	648.700,00
gen				
=				
aus Finan-				
zierungstä-				
tigkeit:				
Einzahlun-	0,00			0,00
gen	,			, ,
•				
Auszahlun-	56.100,00		56.100,00	0,00
gen				

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 259.300,00 € um 43.200,00 € erhöht und damit auf 302.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000,00 € um 6.000,00 € erhöht und damit auf 26.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 55.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland 5.000,00 €
Landkreis Börde 25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel 25.000,00 €

§ 6

Zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs wird die Liquiditätsreserve in Höhe von 47.700,00 € aufgelöst und als Ertrag (Einzahlung) veranschlagt. Die Auszahlung an die Liquiditätsreserve (Herstellung der Liquiditätsreserve) ist ab 2016 vorzunehmen.

Oebisfelde, d. 20.10.2014

Kausche

Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Die nach § 108 (2) des KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde am 15.10.2014 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-dröml-HH14/I erteilt worden.

Oebisfelde, d. 20.10.2014





Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2015

- Die mit Bericht vom 30.09.2014, Posteingang 01.10.2014, vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordharzer Städtebundtheater" für das Haushaltsjahr 2015 habe ich zur Kenntnis genommen.
- Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2015 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2015 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 15.10.2014 Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag Wersdörfer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 29.09.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnis mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	8.376.000€	
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.373.000€	
im Finanzplan mit dem			
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.376.000€	
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.310.000€	
c)	Gesamthetrag der Einzahlungen		

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus d. Investitionstätigkeit
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.

70.000€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt **3.489.000** €.

Im Einzelnen

Landkreis Harz	1.936.395€
Stadt Halberstadt	1.095.547 €
Stadt Quedlinburg	457.058€
_	3.489.000€

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt unverändert in Höhe von insgesamt

3.489.000 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.03., 31.08. und am 30.11.2015 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 29.09.2014

Henke Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung

zur konstituierenden Sitzung 2014 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der IV. Legislaturperiode

Tagungsort: Stadtverwaltung Halle

Stadthaus am Markt 06108 Halle (Saale)

Großer Sitzungssaal (Festsaal)

Termin: Mittwoch, den 03. Dezember 2014

17:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- **TOP 1** Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung / Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- **TOP 4** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.April 2014
- TOP 5 Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und Bestimmung seiner Stellvertreter
- TOP 6 Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes Halle zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der RPG Halle (Beschlussfassung)
- TOP 7 Eröffnungsbilanz der RPG Halle (Beschlussfassung)
- TOP 8 Zurückziehung Entwurf Planänderung/Fortschreibung Regionaler Entwicklungsplan Halle (Beschlussfassung)
- **TOP 9** Resolution zum Erhalt des Regelbetriebes der "Wipperliese" (Schienenstrecke Klostermansfeld-Wippra) (Beschlussfassung)
- TOP 10 Information zum Regionalen Einzelhandelskonzept "Nahversorgung in den grundzentralen Verflechtungsräumen der Planungsregion Halle" in der Planungsregion Halle (Endbericht)
- **TOP 11** Anfragen der Vertreter der Regionalversammmlung an den Vorsitzenden
- TOP 12 Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 1 Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kommunalen Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Halle und der Mitteldeutschen Braunkohlegesellschaft mbH (Beschlussfassung)

Halle (Saale), den 05.11.2014

gez. Dr. Bernd Wiegand amtierender Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes "Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Einladung zur nächsten Sitzung der

Regionalversammlung des Zweckverbandes der "Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am **03.12.2014** um **14:00 Uhr** im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 03.12.2014

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2014
- TOP 4 Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" für die Regionalversammlung und den Regionalausschuss
- TOP 5 Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zum REP Magdeburg
- TOP 6 Haushalt 2015
- **TOP 7** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- **TOP 8** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Walker Vorsitzender

> Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß \S 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde das Gewinnungsrecht im Sinne einer Bewilligung gemäß \S 8 BBergG

Berechtsamsnummer: IV-A-f-207/92

im Feld Klötze, Lerchenberg

für den bergfreien

Bodenschatz Kiese- und Kiessande

im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

auf Antrag vom 05.06.2014 des Rechtsinhabers, Herrn Klaus Schönherr, Poppauer Straße 37 in 38486 Klötze, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Halle, den 28.10.2014

Im Auftrag

Rappsilber



Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,

Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den unbefristeten Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum unbefristeten Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 80 m³/h (132 t/h, 730.000 t/a) sowie zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle von max. 800 t

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1. (Nr. 1) und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39418 Staßfurt

Gemarkung: Löderburg

Flur: **4**Flurstück: **31/55**

Die auf Basis der Versuchsanlagengenehmigungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen SachsenAnhalt nach § 19 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 4. BlmSchV vom 18.04.2008 (geändert durch Bescheid vom 27.10.2009 und geändert und verlängert durch Bescheid vom 11.04.2011) sowie 24.05.2012 (geändert durch Bescheid vom 15.07.2014) errichtete und betriebene Anlage zur Herstellung von hydraulisch förderfähigen Versatzmaterialien (sogenanntem Dickstoff – Dickstoffversatzanlage) aus überwiegend gefährlichen Abfällen soll nunmehr in den unbefristeten Betrieb überführt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.11.2014 bis einschließlich 29.12.2014

Bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Raum 321 Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 8:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Staßfurt

Haus I, Raum 210 -212 FB II / FD 61

Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Bereich Bauleitplanung,

Steinstraße 19 39418 Staßfurt

Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.11.2014 bis 12.01.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die

Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03.03.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 14:00 Uhr

Ort der Erörterung:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Außenstelle Staßfurt, Raum 212 Staßfurter Straße 6 d-I 39418 Neu Staßfurt

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter

http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/start-lagb/bekanntmachungen-informationen/bekanntmachungen/ oder über die Homepage des LAGB http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/start-lagb/ und dort über den Pfad "Bekanntmachungen + Informationen > Bekanntmachungen" abrufbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten

Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Errichtung einer zusätzlichen Verladestelle für Feinkalkstein im Kalkwerk Rübeland

Die Fels-Werke GmbH beantragte mit Schreiben vom 25.09.2014 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls

zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

Errichtung einer zusätzlichen Verladestelle für Feinkalkstein im Kalkwerk Rübeland

Die Fels-Werke GmbH betreibt am Standort Kalkwerk Rübeland, seit 1998 im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waschklassierung auch eine sogenannte Feinkalkstein- bzw. Sandanlage. Diese Anlage besteht aus den Hauptkomponenten Mahlanlage und Siebanlage. Die erzeugten Produkte werden über Bandanlagen zur bestehenden Verladung im Gleis 18 transportiert. In diesem Verladegleis können nur sechs Waggons zur Verladung bereitgestellt werden. Um Leerlaufzeiten zu verringern, ist im Rahmen der Optimierung der Feinkalksteinanlage der Aufbau einer zusätzlichen Verladestelle im Gleis 15 vorgesehen. Zur Beschickung dieser Verlademöglichkeit wird von einer vorhandenen Materialweiche ein zusätzlicher Gurtförderer mit Feinkalkstein beaufschlagt. Der Betrieb der beiden Verladestellen soll nur alternativ erfolgen. Im Gleis 15 sind bereits Verladeanlagen für weitere Kalksteinprodukte vorhanden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.10.2014 – Z/233/31030/16/2014

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBI. LSA S. 554), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Landkreis Stendal, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 14 wird vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 14, östlich des Ortsteils Gethlingen der Verbandsgemeinde Hohenberg-Krusemark, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.154, bis zur Einmündung der Neubaustrecke in den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 14, westlich des Ortsteils Gethlingen, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.878 (alt), mit einer Länge von 674 Metern zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 14 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 14 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 14 von der bisherigen Linie, östlich des Ortsteils Gethlingen, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.154, bis zum Abzweig des neu gebauten Anschlusses des Ortsteils Gethlingen an die Ortsumfahrung, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.261, sowie vom Ende der zur Gemeindestraße der Gemeinde Hohenberg-Krusemark abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 14 bei Netznoten 3237 010, Station 2.840, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 14 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3237 010, Station 2.878, mit einer Gesamtlänge von 142 Metern werden eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten